

An alle  
Allgemein bildenden Pflichtschulen und  
berufsbildenden Pflichtschulen

ER I: 404  
ER IIIB: 440

Ihr Zeichen,      Unser Zeichen/GZ  
Ihre Nachricht    100.072/0002-kanz1/2011

BearbeiterIn  
HR Mag. Eva Maria Sand  
office@ssr-wien.gv.at

TEL 525 25  
DW 77411  
FAX 9977411

Datum  
05.01.2011

Frühkarenzurlaub für Väter gegen Entfall der Bezüge

Sehr geehrte Damen!

Sehr geehrte Herren!

Im Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111, vom 30. Dezember 2010 wurden zahlreiche gesetzliche Änderungen umgesetzt. So wird mit § 58e des LDG 1984, bzw. § 29o des Vertragsbedienstetengesetzes der **Frühkarenzurlaub für Väter** eingeführt. Demnach ist dem Vater auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes ein Urlaub gegen Entfall der Bezüge im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn er mit dem Kind und der Mutter im gemeinsamen Haushalt lebt und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegen stehen.

Der Vater hat den Beginn und die Dauer des Karenzurlaubes spätestens zwei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin mittels beiliegendem Formulars bekannt zu geben und in weiterer Folge die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbefördernden Umstände (Beginn und Ende des Beschäftigungsverbotes) sofort nach der Geburt bekannt zu geben.

Der Karenzurlaub endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind und der Mutter aufgehoben wird.

Die Zeit des Karenzurlaubes hemmt nicht die Vorrückung in die nächst höhere Gehaltsstufe und ist für die Pension anrechenbar.

Die Schulleitungen werden ersucht, diesen Erlass allen LehrerInnen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Beilage: Formular

Hochachtungsvoll

Für die Amtsführende Präsidentin:  
HR Mag. Reinhard Gruden e.h.  
Leiter der Abteilung für Personalmanagement